



Finanzamt Starnberg

Finanzamt Starnberg, 82317 Starnberg

An die Steuerberater/innen im Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Starnberg und weitere Steuerkanzleien, die für Steuerpflichtige des Finanzamts Starnberg tätig sind

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎08151 778-0

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen

Durchwahl:

Bearbeiter(in):

Zimmer

Datum

20.11.2017

Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung(en) 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ablauf des Jahres endet die Abgabefrist für Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums in steuerlich beratenen Fällen (gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 02.01.2017, BStBl I 2017, 46).

Zur Reduzierung des beiderseitigen Verwaltungsaufwands bitte ich Sie auf Fristverlängerungsanträge über den 31.12.2017 hinaus zu verzichten, soweit keine stichhaltigen Verlängerungsgründe gegeben sind. Im Gegenzug wird das Finanzamt Starnberg in der zweiten Januarhälfte 2018 einen maschinellen Erinnerungslauf (ggf. Schätzungsandrohung) durchführen und dabei eine erweiterte Nachreichungsfrist bis zum 28.02.2018 vorsehen.

Diese Nachfrist verlängert zwar nicht die ursprünglich, bereits allgemein hinausgeschobene Fälligkeit der Steuererklärungen (31.12.2017), gewährleistet aber eine Stillhaltensphase des Finanzamts, in der keine Schätzungs- oder Zwangsgeldmaßnahmen ergehen.

Die Stillhaltensphase bis zum 28.02. hindert die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei Abgabe der Erklärung **nach** dem 28.02.2018 jedoch nicht. Die Monate Januar und Februar wären infolgedessen bei der Bemessung der Verspätungszuschläge zu berücksichtigen.

Dieses Procedere wird den Vorgaben des sog. Fristenerlasses gerecht, erspart den Steuerkanzleien den Aufwand der Antragstellung mit Darlegung der Gründe und dem Finanzamt eine personalintensive Einzelfallbearbeitung und führt letztlich dennoch zum angestrebten Ergebnis.

...

Hausanschrift
Schloßbergstr. 12
82319 Starnberg
Postanschrift
82317 Starnberg

Dienstgebäude
Schloßbergstr. 12
Haltestelle
S-Bahn Bf. Starnberg
Parkmöglichkeit für Behinderte
nur am Servicezentrum

Kreditinstitut
Spk Fürstenfeldbruck
BBk München
UniCredit Bank - HypoVereinsbank

Servicezentrum Schloßbergstr. 12
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 07:30 - 12:30
von November bis Juni -
zusätzlich Donnerstag 14:00 - 18:00

IBAN
DE20 7005 3070 0008 0072 21
DE64 7000 0000 0070 0015 11
DE20 7002 0270 0010 3682 08

Telefax
08151 778 – 231
Internet
www.finanzamt-starnberg.de
E-Mail
poststelle.fa-sta@finanzamt.bayern.de
BIC
BYLADEM1FFB
MARKDEF1700
HYVEDEMMXXX

Rein vorsorglich darf ich darauf hinweisen, dass wir eingehende Fristverlängerungsanträge wie bereits in den Vorjahren konsequent ablehnen werden, soweit keine überzeugenden Verlängerungsgründe detailliert dargelegt sind.

Keine Entschuldigungsgründe sind beispielsweise Arbeitsüberlastung des Steuerpflichtigen oder des steuerlichen Vertreters, Personalausfälle im üblichen Rahmen infolge Erkrankungen, Schwangerschaften oder auch Kündigungen, Veränderungen im EDV System, hohe Arbeitsbelastung durch ständige Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen.

Für die personell zu bearbeitenden Ablehnungsfälle findet die eingangs erwähnte verlängerte Nachreichungs- bzw. Stillhaltefrist keine Anwendung das heißt, es ist mit einem früheren Ende der Stillhaltensphase des Finanzamts zu rechnen als in den Fällen in der vollmaschinellen Routine.

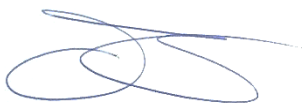
Mit einer stillschweigenden Genehmigung ist nicht zu rechnen.

Das vorstehend beschriebene Vorgehen bezieht sich ausschließlich auf alle Steuererklärungen im Sinne des Fristenerlasses, die beim Finanzamt Starnberg einzureichen sind und für die die allgemeine Fristverlängerung bis zum 31.12.2017 greift. Soweit Steuererklärungen vorzeitig angefordert worden sind (Abschnitt II Absatz 2 des Fristenerlasses) oder einzelgesetzliche Vorgaben einen früheren Abgabezeitpunkt vorsehen (zum Beispiel § 18 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 16 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes in Fällen der Beendigung einer unternehmerischen Tätigkeit) oder bei Land- und Forstwirtschaftsfällen oder Insolvenzfällen kommt das vorstehend beschriebene Verfahren nicht zur Anwendung.

Der zuständige Finanzamtsbeauftragte der Steuerberaterkammer München wurde informiert.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Neuerungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG) zwar die in § 149 Abs. 2 u. 3 AO geregelte Abgabefristen für die steuerberatenden Berufe verlängert werden. Jedoch ist die verlängerte Abgabefrist gem. Art. 97, § 10a Abs. 4 EGAO erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 enden - also erst ab dem Veranlagungszeitraum 2018!

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis, Ihre Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Bitte verstehen Sie meinen heutigen Vorschlag zu einer vollmaschinellen Abwicklung der Fristenproblematik und meine Bitte zum weitgehenden Verzicht auf Fristverlängerungsanträge zugleich als Maßnahme, die unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - in den Kanzleien wie beim Finanzamt - in den ohnehin hektischen Tagen vor den Feiertagen und um den Jahreswechsel herum von einer jährlichen Massenaktion entlasten soll. In diesem Sinn wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine besinnliche Adventszeit und bereits heute frohe Weihnachtsfeiertage und alle Gute für das neue Jahr.



Ötvös
(Amtsleiterin)